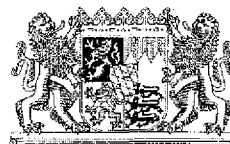


Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg



Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg,
Bärenschanzstraße 70, 90429 Nürnberg

Herrn
Dr. Johannes Lerle
c/o Justizvollzugsanstalt
Marlring 41
23566 Lübeck

Sachbearbeiter
Herr Oberstaatsanwalt Kölbl
Telefon: 0911/321-2074
Telefax: 0911/321-2873

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	leip Datum
	4 Zs 1353/17	13.12.2017

Anzeigensache gegen Dr. Wankel
Dr. Hoefler
Schaffer
wegen Rechtsbeugung

hier: Beschwerde des Antragstellers Dr. Johannes Lerle vom 01.12.2017 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10.11.2017 (Az.: 108 AR 278144/17).

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 01.12.2017 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10.11.2017 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth führte hierzu bei Vorlage der Akten folgendes aus:

Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe

Hausanschrift
Bärenschanzstraße 70
90429 Nürnberg

Haltestelle
U-Bahn-Linie U1, U11 - Haltestelle
Bärenschanze

Geschäftszeiten
8.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0911/321-01
Telefax: 0911/321-2873
poststelle@gensta-n.bayern.de

rechtfertigen würden.

Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird Bezug genommen.
Eine Aufnahme von Ermittlungen ist nicht veranlasst.

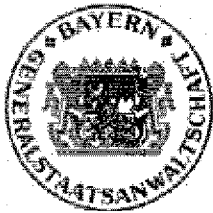
Dem wird beigetreten.


Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 10.11.2017 sein
Bewenden haben.

Im Auftrag

gez. Kölbl
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt:




Leipold, JAng

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen; und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das OLG Nürnberg (Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg) zuständig.